

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review
Band: 9 (1901)
Heft: 36

Artikel: Papst Nikolaus I. [Fortsetzung]
Autor: Richterich, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PAPST NIKOLAUS I.

(24. April 858 — 13. November 867.)

(Fortsetzung.¹⁾)

Viertes Kapitel.

Nachweis der von Nikolaus verwerteten weiteren Fälschungen und Fiktionen. Seine eigenen Fälschungen, Neuerungen und historischen Unwahrheiten.

6. Der Kanon 5 des Konzils von Nicäa lautet: „Die von der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen dürfen von den Bischöfen einer anderen Provinz nicht zugelassen werden. Doch soll untersucht werden, ob sie nicht durch die Engherzigkeit oder Streitsucht oder sonstige Gehässigkeit der Bischöfe ausgeschlossen wurden. Jedes Jahr sollen zwei Provinzialsynoden gehalten werden, auf welchen der von einem Bischofe Exkommunizierte die Untersuchung seiner Sache verlangen kann.“ Das Konzil von Nicäa kennt als höhere Instanz nur die Provinzialsynode, von einer Appellation an den Bischof von Rom ist nicht die Rede. Letzterer hatte nur Metropolitanrechte in seiner Kirchenprovinz.

Nikolaus giebt diesem Kanon den Sinn, als ob die von ihm Exkommunizierten von anderen nicht zur Gemeinschaft zugelassen werden dürften und nur auf sein Verwenden hin wieder aufzunehmen seien (ep. 98, col. 1032, 1029), quia sedis apostolicæ de tota Ecclesia fas habentis judicare, moderamina retinemus. Gregor von Syrakus, der Konsekrator des Patriarchen Photius, habe nicht zur Gemeinschaft zugelassen werden dürfen, weil inferioris loci pontifices eos quos potior suus obligaverat, sine prima sede absolvere non potuerunt, col. 1029. Nikolaus erhebt

¹⁾ Siehe Nr. 35, S. 560—588.

sich also gegen die gesetzlichen Organe einer Nationalkirche, welche Gregor wieder aufgenommen hatten. Er schreibt sich die Gewalt zu, endgültig zu entscheiden über Anerkennung und Verweigerung der Kirchengemeinschaft. Er mischt sich in die Angelegenheiten anderer Kirchen, bannt und verdammt, verbietet die Gemeinschaft mit den Ausgeschlossenen, gestützt auf Kanon 5 von Nicäa — den zweiten Teil des Kanons, der von der Provinzialsynode handelt, lässt er ausser acht.

Papst Innocenz in seinem Reskript an Bischof Victricius von Rouen (404) stützte sich auf das Konzil von Nicäa, demgemäss Streitigkeiten unter Klerikern von der Provinzialsynode zu schlichten seien und niemand gestattet sei, sich an eine fremde Provinzialsynode zu wenden, *jedoch ohne Präjudiz gegen die römische Kirche*, sine præjudicio Romanæ Ecclesiæ. Die Einschränkung „ohne Präjudiz gegen die römische Kirche“ unterordnet die Urteile der Provinzialsynoden dem des römischen Stuhles, bedeutet also eine Fälschung zum Zwecke der römischen Oberhoheit. (Siehe Langen I, S. 669 und 673.)

Papst Nikolaus verwertet die Auffassung seines Vorgängers im Kampfe gegen die gallischen Bischöfe (ep. 75, col. 904; ep. 73, col. 894).

7. Nikolaus bezieht sich wiederholt auf die Bestimmungen der Synode von Sardika (343), um seinen Jurisdiktionsprimat zu bekräftigen. Im Briefe an die gallischen Bischöfe (ep. 75, col. 901) stützt er sich auf das unechte Schreiben der Synode von Sardika an Papst Julius, wo die Stelle steht: „Es sei nämlich sehr gut und schicklich, wenn die *Herren Bischöfe* aus allen einzelnen Provinzen an das Haupt, d. h. den Stuhl Petri berichteten.“ (Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis *domini* referant *sacerdotes*.) Vgl. Langen I, S. 448 f. Im Schreiben an die Bischöfe von Senlis [Soissons] (ep. 35, col. 829) wird der Kanon 3 der Synode von Sardika angeführt: „Wenn ein verurteilter Bischof glaubt recht zu haben, so soll, um das Andenken des Apostels Petrus zu ehren, von denen, welche die Sache geprüft haben, an den Bischof Julius in Rom geschrieben werden, und dieser lasse dann das Urteil durch andere Richter revidieren, wenn er es für der Revision bedürftig ansieht.“ (Si quis episcopus judicatus fuerit in aliqua causa, et putavit se bonam causam habere, ut

iterum concilium renovetur [judicium], si vobis placet, sancti Petri apostoli memoriam honoremus ut scribatur ab his qui causam examinarunt, Julio Romano episcopo, et si judicaverit renovandum esse judicium, renovetur, et det judices.) Hefele IV, S. 283, findet, dass die Worte si vobis placet . . . eine eigentümliche Auslegung des Kanons bilden.

Nikolaus citiert auch den Kanon 5 der Synode von Sardika, welcher den Rekurs an den römischen Bischof zum Gesetz erhob, und spielt wahrscheinlich an auf das unechte Schreiben an Julius, wenn er sagt, auch ohne die Appellation Rothads hätten die Bischöfe, um den heiligen Petrus zu ehren, nach Rom berichten müssen. (Maxime cum juxta constitutionem sanctæ hujus synodi [Sardicensis concilii], etiamsi nunquam reclamasset, nunquamque sedis apostolicæ mentionem fecisset, a vobis, qui causam ejus examinastis, memoria sancti Petri honorari debuerat, atque ei perscribi, ut si judicaret renovandum esse judicium, renovaretur (col. 829, 830, vgl. ep. 33.)

Nikolaus stützt sich auch auf den Kanon 10 dieser Synode (ep. 46, col. 859; ep. 4, col. 774; ep. 99, col. 1051), um die schnelle Beförderung des Photius vom Laien zum Patriarchen zu verurteilen. Im Schreiben an Photius (ep. 12, col. 788) vindiziert Nikolaus *der Synode von Sardika einen ökumenischen Charakter*. (Quod vero dicitis, neque Sardicense concilium, neque decretalia vos habere sanctorum pontificum vel recipere, non facile nobis facultas credendi tribuitur: maxime cum Sardicense concilium, quod penes vos in vestris regionibus actum est, et *omnis Ecclesia recipit*, qua ratione convenerat, ut hoc sancta Constantinopolitana Ecclesia abjiceret, et, ut dignum est, non retineret?) Im Briefe 99, col. 1051 s., wird Photius vorgehalten, die Canones dieser Synode seien von den Bischöfen beinahe des ganzen Erdkreises aufgestellt und gutgeheissen worden (a præsulibus provinciarum pene totius orbis definiti sunt et illis omnibus satis placuisse per eadem exemplaria Græca monstrantur), auch lägen sie im griechischen Texte vor, nicht nur in den neuen, sondern den alten authentischen Sammlungen. Die hl. Väter des Konzils von Sardika (Kanon 10) stimmten überein mit dem Heidenapostel Paulus, der gesagt, 1 Tim. 5, 22: „Sei nicht eilig, jemand die Hände aufzulegen, und mache dich nicht teilhaftig fremder Sünden“ und betreffend die Diakonen, 1 Tim. 3, 10: „Sie müssen zuerst geprüft werden

und so mögen sie das Amt führen.“ Wer dieses Konzil nicht annehme, nehme auch den Apostel Paulus nicht an. (Nam et audenter dicimus et veraciter profiteamur, quoniam qui Sardicense concilium non recepit, nec Paulum apostolum recepit.)

Wie steht es nun mit der Synode von Sardika? Sie hatte den Charakter einer abendländischen Generalsynode und keineswegs den eines ökumenischen Konzils. Ihre Entscheidungen hatten also keine bindende Kraft für die ganze Kirche — allerdings stützten sich die Päpste auf dieselbe, um sich der oberrichterlichen Gewalt zu bemächtigen. Hier wurde beschlossen, dass Papst Julius die Befugnis habe, sich über die Appellationen der Bischöfe auszusprechen, an Ort und Stelle und in Gegenwart eines römischen Abgeordneten eine neue Synode abzuhalten und über einen Bischof zu richten. Daraus entwickelte man eine *eigentliche Appellationsinstanz* in Rom. Hefele und auch Langen (I, S. 453) bestreiten, dass dem Papste Julius nur persönlich diese Befugnis übertragen worden sei. Döllinger und Friedrich (S. 17 und 348) sind der entgegengesetzten Meinung. Wie dem auch sei, sicher ist, dass diese Appellationsinstanz „von der orientalischen Kirche gar nicht beachtet, von der afrikanischen beharrlich zurückgewiesen wurde und *vor Pseudo-Isidor nie und nirgends in volle Kraft trat*“. Das afrikanische Generalkonzil zu Karthago (418) beschloss dagegen: „Wer an ein Gericht jenseits des Meeres (Rom) appelliert, darf von niemand innerhalb Afrikas mehr in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.“ Im Verlaufe wurde an Stelle des Papstes Julius im Kanon 3 der Papst im allgemeinen gesetzt, und anstatt Streitigkeiten zwischen Bischöfen wurde gefälscht *causæ majores*, grössere Angelegenheiten. Schon Ennodius in seiner Schutzschrift für Papst Symmachus sagt: „Die *causæ majores* seien durch den 3. Kanon von Sardika dem Arbitrium des Papstes vorbehalten“ — das war nun selbst schon eine freilich in Rom längst geläufige *Verdrehung*: denn der Kanon bestimmte ja bloss eine Revisionsinstanz für verurteilte und appellierende Bischöfe. (Vgl. Döllinger-Friedrich, S. 52 und 391.) Der berühmte Bischof Cyprian von Karthago († 258) weiss auch nichts von einem Rechte der Appellation an das Urteil des römischen Bischofs oder der römischen Kirche als einer höhern Instanz. Er schreibt an den römischen Bischof Cornelius die bemerkenswerten Worte: „Es ist von allen anerkannt und als richtig festgestellt, dass

die Sache eines jeden dort untersucht werde, wo das Verbrechen begangen worden. Die uns Anvertrauten haben also nicht umherzulaufen und durch ihre trügerische Verwegenheit die Einheit der Bischöfe zu entzweien, sondern dort ihre Sache zu führen, wo sie Ankläger und Zeugen ihres Verbrechens finden könnten, oder man müsse denn die Autorität der afrikanischen Bischöfe geringer achten als ein paar bereits verurteilte und verlorene Menschen, welche schon von ihnen verurteilt worden.“ Der römische Bischof erhob damals keinen Widerspruch gegen diese kategorische, einer Warnung ähnliche Erklärung. (Vgl. Langen I, S. 309 ff., Fleury, Panthéon litt., p. 331.) Bischof Hefele meint Bd. I, S. 570: „Das Recht des Papstes, Appellationen anzunehmen, liege in der Idee des Primates, folglich schon in seiner göttlichen Stiftung.“ Diese Behauptung steht im Widerspruch mit der Geschichte. Hefele giebt jedoch folgendes zu, Bd. I, S. 620 f.: „Der Synode von Sardika wohnten nicht einmal hundert Bischöfe bei.¹⁾ Nicht mehr als ungefähr 200 der abwesend gewesenen Bischöfe unterzeichneten die Beschlüsse und von diesen waren fast die Hälfte (94) Ägypter. Aus ganz Asien erschienen nur ein paar Bischöfe, aus den Provinzen Cyprien und Palästina gar keiner, und selbst aus dem lateinischen Afrika, welches damals mindestens 200 Bistümer zählte, treffen wir nur sehr wenige Namen. Dass auch Kaiser Constantius seine Anerkennung den Beschlüssen von Sardika versagte, wollen wir nicht einmal hoch anschlagen. Desto wichtiger ist, dass auch keine einzige spätere Autorität unsere Synode für eine allgemeine erkläre. Wenn Papst Nikolaus sage: *omnis ecclesia recipit eos* (ep. 12, col. 788), so wolle er damit nicht andeuten, die Synode von Sardika sei eine ökumenische, denn auch von manchen andern Konzilien, z. B. Ancyra, Neocäsarea u. a., wurden die Canones allgemein anerkannt, ohne dass diese Synoden selbst deshalb als ökumenisch verehrt worden wären.“ Die Erklärung Hefeles genügt uns nicht. Nach unserem Dafür-

¹⁾ Nach Hefele I, S. 622, spricht das Trullanum gegen Sardika als allgemeine Synode. «Hätte es die Synode von Sardika für die zweite allgemeine gehalten, so würde es deren Canones gleich hinter denen von Nicäa eingereiht haben. Dieselben erhielten jedoch ihren Platz erst *hinter* denen der *vier* alten allgemeinen Synoden, und wir sehen daraus, dass das Trullanum unsere Synode nicht *unter* die alten allgemeinen Synoden, sondern *hinter* dieselben gestellt habe.»

halten vindiziert Nikolaus I. der Synode von Sardika den Charakter der Ökumenizität und bedient sich derselben, um seine Rechte als Oberrichter in der ganzen Christenheit geltend zu machen. Hefele giebt überhaupt zu, Bd. II, S. 17: „dass durch Kanon 2 des allgemeinen Konzils von Konstantinopel (381) die Appellation nach Rom ausgeschlossen worden war“.

8. Nikolaus führt ep. 75, col. 903, die unechte Dekretale des Papstes Gelasius I. († 496) an (de libris recipiendis), um zu beweisen, dass die päpstlichen Schreiben, wenn sie auch keinen Bestandteil der (dionysisch-hadrianischen) Canones-Sammlung bildeten, volle Gesetzeskraft für die Kirche haben. „Die Dekretalschreiben, welche die Päpste zu verschiedenen Zeiten auf Anfragen verschiedener Väter erliessen, sollen mit Ehrfurcht angenommen werden“ (decretales epistolas, quas beatissimi papæ diversis temporibus de urbe Roma pro diversorum patrum consultatione dederunt, venerabiliter suscipiendas decernimus). Obwohl diese Dekretale des Gelasius nichts weiss von einem *allgemeinen Charakter der päpstlichen Schreiben*, so wird sie von Nikolaus verwertet, um die allgemeine Verbindlichkeit dieser Schreiben abzuleiten und so den römischen Bischöfen die *gesetzgebende Gewalt über die ganze Kirche zu vindizieren*. (In quo notandum, quia non dixit decretales epistolas quæ inter canones habentur, nec tantum quas moderni pontifices ediderunt, sed quas beatissimi papæ diversis temporibus ab urbe Roma dederunt. Dictis autem diversis temporibus etiam illa tempora vir sanctus comprehendit, quæ crebrescentibus paganorum persecutionibus ad sedem apostolicam deferri causas episcoporum difficillime permittebant.) Vgl. Döllinger-Friedrich, S. 17 und 351.

Der 28. Kanon des allgemeinen Konzils von Chalcedon (451) bestimmte die Ebenbürtigkeit des Patriarchen von Konstantinopel mit dem von Rom, die Erhebung des Stuhles von Konstantinopel zum ersten Range nach dem römischen. Die Begründung lautet: „Denn auch dem Stuhle des alten Rom haben die Väter wegen der Herrschaft dieser Stadt mit Recht den Vorrang eingeräumt, und aus demselben Grunde haben die 150 Bischöfe des Konzils von Konstantinopel (381) denselben Vorrang dem heiligsten Stuhle des neuen Rom verliehen, richtig urteilend, dass die durch das Kaisertum und den Senat geehrte Stadt, die den gleichen Vorrang geniesse mit der alten Kaiserstadt Rom, auch in den kirchlichen Angelegenheiten jener gleichstehen müsse, nach ihr die zweite.“ (Langen II, S. 61.)

Trotz diesem Kanon verteidigte Papst Gelasius folgende Ansprüche, welche Nikolaus wiederholt citiert (ep. 74, col. 898; ep. 75, col. 906; ep. 86, col. 955; ep. 107, col. 1101). Im Schreiben an die dardanischen Bischöfe (s. Langen II, S. 179 ff.) sagt Gelasius (494): „Es sei bekannt, dass kein Stuhl eher die Beschlüsse jeder Synode, welche die gesamte Kirche angenommen, auszuführen habe, als der erste, der jede Synode durch seine Autorität bestätige, gemäss seinem Prinzipate nämlich, den der hl. Petrus vom Herrn empfangen und den er, unter Anerkennung seitens der Kirche, stets in Besitz gehabt habe, nam constat, uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis Ecclesiæ probavit assensus, nullam magis exsequi sedem præ cæteris oportere, quam primam quæ et unamquamque synodum et sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit, pro suo scilicet principatu, quem beatus Petrus apostolus, Domini voce perceptum, Ecclesia nihilominus subsequente, et tenuit semper et retinet, col. 1101. Die ganze Kirche wisse, dass das durch irgend welche Bischöfe Gebundene durch den Stuhl Petri gelöst werden könne, weil er das Recht habe, über jede Kirche zu richten, und niemand über sein Urteil richten dürfe, indem nach den Canones aus allen Teilen der Welt an ihn appelliert werden solle, von ihm aber niemand appellieren dürfe. (Nec plane tacemus, quod cuncta per mundum novit Ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata pontificum sedes beati Petri apostoli jus habeat resolvendi, utpote quæ de omni Ecclesia fas habeat judicandi, neque cuiquam liceat de ejus judicare judicio, col. 906. Siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerunt, ab illa autem nemo sit appellare permissus, col. 955.)“ In der Denkschrift an Faustus giebt Gelasius den gleichen Ansprüchen Ausdruck: „Nach den Canones sollten die Appellationen aus der ganzen Kirche an den apostolischen Stuhl ergehen, und von diesem könne an kein anderes Forum mehr appelliert werden. (Ipsi sunt canones qui appellationes totius Ecclesiæ ad hujus sedis examen voluere deferri. Ab ipsa vero nusquam prorsus appellari debere sanxerunt, ac per hoc illam de tota Ecclesia judicare, ipsam ad nullius commeare judicium, col. 955.) Nikolaus verstärkt diese Sätze, indem er beifügt, col. 954: patet profecto sedis apostolicæ, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum. Er unterlässt die Beifügung aus dem unechten Dekret de recip.

libr.: Die römische Kirche sei durch keine Synodalentscheidungen den übrigen vorgesetzt worden (wie das chalcedonische Konzil behauptete), sondern habe den Primat durch die Worte des Herrn selbst erhalten: Du bist Petrus u. s. w. Vgl. Döllinger-Friedrich, S. 24 und 365.

9. Nikolaus bezieht sich auf die Vorgänge unter Papst Julius († 352), um sein Oberansehen zu rechtfertigen. Letzterer hatte allerdings aus den Wirren im Orient anlässlich der arianischen Streitigkeiten Nutzen zu ziehen gewusst. Athanasius, der eifrige Verfechter des Nicänums, suchte Schutz in Rom vor seinen Verfolgern. Hier wurde eine Synode abgehalten (341) und Athanasius freigesprochen und der Kirchengemeinschaft für würdig erklärt. Die geladenen Arianer waren ausgeblieben. Sie beklagten sich, dass „die römische Kirche allen gegenüber ihren Ehrgeiz geltend mache als die Schule der Apostel und die Metropole der Frömmigkeit von Anfang an, während doch die ersten Lehrer des Christentums aus dem Orient nach Rom gekommen seien“. (Langen I, S. 434.) Nikolaus sagt diesbezüglich ep. 86, col. 955: „Die Arianer seien nicht nach Rom gekommen, weil sie ein böses Gewissen gehabt hätten und wohl wussten, dass ihre Lügenhaftigkeit an den Tag käme.“ (Sed ille [Athanasius] qui bonam conscientiam gerebat, nihil reluctans venit, illi vero, qui malam, contempserunt; scientes profecto, facile suum posse capi mendacium.) Vgl. ep. 73, col. 894.

10. Nikolaus citiert ep. 68, col. 888, Kanon 9 des Konzils von Antiochien (341), welcher folgendes enthält: „Die Bischöfe in jeder Provinz sollen wissen, dass der in der Metropole (bürgerlichen Hauptstadt) vorstehende Bischof auch die Sorge hat über die ganze Provinz. Er hat den Vorrang in der Ehre, die übrigen Bischöfe dürfen nichts weiteres thun ohne ihn — gemäss dem altgültigen Kanon unserer Väter (Kanon 35 der apost. Canones), als nur das allein, was die Paroikie eines jeden betrifft und die dazu gehörigen Landstriche; denn ein jeder Bischof hat Gewalt über seine Paroikie und soll sie verwalten nach der einem jeden zukommenden Gewissenhaftigkeit und soll Fürsorge haben für die ganze Landschaft in der Nähe seiner Stadt, so dass er Priester und Diakonen weiht. Weiteres aber darf er nichts zu thun wagen ohne den Bischof der Metropole und dieser nicht ohne das Gutachten der übrigen Bischöfe.“ (Vgl. Hefele, Bd. I, S. 502 f.) Nikolaus behauptet,

dieses Konzil habe die Rechte der Metropolitcn auf ihre Provinzen beschränkt und die des römischen Stuhles über die ganze Kirche gar nicht beeinträchtigen wollen. (*Quid præjudicat sedi apostolicæ sollicitudinem habenti non solum unius provinciæ sed et totius Ecclesiæ?*) Zu bemerken ist, dass dieses Konzil eigentlich ein arianisches Konzil ist — und doch werden seine Canones nicht nur im Orient, sondern auch im Abendlande von den Päpsten als rechtmässig und gültig anerkannt. Nach dem Kanon 4 darf die Sache eines von einer Synode abgesetzten Bischofs von keiner andern Synode mehr aufgenommen, noch weniger umgestossen werden (Kanon 15). Mit einem Worte, das Konzil von Antiochien tritt ein gegenüber dem Papste Julius für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Nationalkirchen und will nichts wissen von „Rechten des römischen Stuhles über die ganze Kirche“. (Vgl. Langen I, S. 441 f.)

11. In einem Schreiben an Erzbischof Ado von Vienne (ep. 69, col. 889 s.) wiederholt Nikolaus teilweise die Instruktion des Papstes Innocenz († 417) an den Bischof Decentius von Eugubium, um die Beobachtung der römischen Disciplin als Muster hinzustellen. „Wer wisse nicht, dass dasjenige, was der Apostel Petrus der Kirche von Rom überliefert habe und bis jetzt bewahrt werde, von allen zu beobachten sei, und nichts eingeführt werden dürfe, was keine Autorität besitze oder sein Muster anderswoher empfangen.“ (*Quis enim nesciat aut non advertat id quod a principe apostolorum Petro Romanæ Ecclesiæ traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, ne superduci aut introduci aliquid quod aut auctoritatem non habeat, aut aliunde videatur accipere exemplum?*) Die Bischöfe müssen der römischen Kirche folgen, von der sie ihren Ursprung empfangen haben, und diejenigen, welche Neuerungen einführen oder die Sitten einer andern als der römischen Kirche befolgen, sind dem apostolischen Stuhle anzuzeigen. (*Oportet eos hoc sequi quod Ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est — si qui a Romanæ Ecclesiæ institutionibus errant, aut commoneas, aut judicare non differas, ut scire valeamus qui sint qui aut novitates inducunt, aut alterius Ecclesiæ, quam Romanæ existimant consuetudinem esse servandam.*)

Diese Instruktion strotzt von historischen Unwahrheiten. Zuerst wird Petrus als Apostel der abendländischen Kirchen

und Gründer der römischen Kirche in den Vordergrund gestellt, obgleich die Apostelgeschichte (und das ganze neue Testament) nichts davon weiss. Den gewaltigen Geistesapostel Paulus, dessen Wirksamkeit in Rom ausdrücklich in den neutestamentlichen Schriften erwähnt wird, übergeht Innocenz und ihm folgend Nikolaus mit Stillschweigen. Alle in Rom herrschenden Sitten und Gebräuche sind Überlieferungen des Apostels Petrus und von allen Kirchen zu beobachten, denn die römische Kirche ist die Mutter und das Haupt aller anderen Kirchen. In ep. 86, col. 949, wird allerdings auch der Thätigkeit des Apostels Paulus in Rom Erwähnung gethan. Nikolaus bezieht sich ebenfalls auf des Innocenz Schreiben an den Bischof Alexander von Antiochien, um darzuthun, dass die endgültige Entscheidung der sowohl die Bischöfe als die Metropoliten berührenden Angelegenheiten ihm zustehe. (Unde tam episcoporum quam metropolitane negotiorum exitus nobis reservari merito volumus et jure decrevimus. Totius enim Ecclesiæ, Deo auctore, generaliter sollicitudinem gerimus et omnium utique, qui ecclesiam faciunt, cura constringimur, atque omnium, quorum nos maxima cura expectat, nostrum præcipue debent promereri judicium, ep. 75, col. 904.) Vgl. ep. 68, col. 889.

12. Es wird auch Erwähnung gethan eines Ausspruches des Papstes Bonifazius († 422) in seinen Schreiben an die Kirchen Ostillyriens und an Bischof Rufus von Thessalonich: „Niemals habe jemand die Hand gegen die apostolische Spitze erhoben, deren Urteil keiner Diskussion unterworfen werden dürfe.“ (Nemo unquam apostolico culmini, de cujus judicio non lice retractare, manus obvias audacter intulit, ep. 86, col. 955.) Des Bonifazius Prä tensionen haben wir weiter oben beleuchtet, anlässlich seiner Verdrehung des Kanons 6 des Nicänums. Langen I, S. 790, bemerkt treffend: „Eine Annahme der Sätze des Bonifazius durch die ganze Kirche wäre die Gründung des unfehlbaren Papsttums gewesen. Aber zwischen der römischen Selbstverherrlichung und der kirchlichen Tradition und der öffentlichen Meinung bestand damals noch eine weite Kluft.“

13. Dass auch die Ansprüche des Papstes Leo I. († 461) und dessen Entwicklung der Primatsidee von Nikolaus ausgebeutet werden, liegt auf der Hand. Nikolaus stützt sich auf dessen Schreiben an die Bischöfe Campaniens und der übrigen Provinzen Italiens, um die Rechtsgültigkeit der Dekretalen

sämtlicher Päpste zu beweisen, welche sich auf den Klerus und die Kirchenzucht beziehen (ep. 75, col. 902), ferner auf dessen Brief an den apostolischen Vikar Anastasius von Thessalonich, um das Recht, „alle wichtigeren Angelegenheiten zur Entscheidung vor das römische Forum zu ziehen“, zu begründen (ibid., col. 903). Nikolaus' Brief an die gallischen Bischöfe, ep. 75, col. 899 s. (vgl. ep. 68, col. 888), erwähnt die Worte Leos an genannten Anastasius: „Unter den Aposteln habe neben der *Verschiedenheit der Gewalt eine Ähnlichkeit der Ehre* bestanden, aller *Wahl sei die gleiche*, doch *einer rage vor den anderen hervor*. Jede Provinz hat ihren Metropolit, je grösser die Städte, desto weiter ist der dem Metropolit anvertraute Bezirk — der Eine Stuhl Petri hat die Sorge für die ganze Kirche und in nichts soll diese von ihrem Haupte abweichen.“ (Inter beatissimos apostolos in similitudine honoris fuit quædam discretio potestatis; et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est ut cæteris præemineret ad unam Petri sedem universalis Ecclesiæ cura conflueret, et nihil usquam a suo capite dissideret.)

Nach Leo sind also die Apostel ungleich gewesen. Die alte Kirche anerkannte die Gleichheit der Apostel und die Gleichheit aller Bischöfe (des römischen eingeschlossen). Leo verwandelt diese Gleichheit in eine „Ähnlichkeit“. Mit Recht sagt Langen II, S. 19 f.: „Letztere Entwicklung enthält sichtlich das ganze päpstliche System der Kirchenverfassung. Über den Erzbischöfen stehen die Patriarchen, und der Bischof von Rom ist nicht etwa der erste von diesen, sondern er ist ihr Vorgesetzter, wie diese den Erzbischöfen und sie wieder den Bischöfen übergeordnet sind. Diesem päpstlichen System zu Gefallen, welches so jung war, dass ein eigener Name für die einzigartige Würde des römischen Bischofs gar nicht existierte, musste denn auch die Grundlage der ganzen Kirchenverfassung, die Ordnung der apostolischen Kirche, gänzlich entstellt werden. So sollte schon damals das Dogma die Geschichte überwinden.“ Einige Jahrzehnte früher hatte der Kirchenvater Hieronymus gelehrt (ep. 146): „Wo immer ein Bischof ist, ob zu Rom, zu Eugubium, zu Konstantinopel u. s. w., er ist derselben Würde (ejusdem meriti) und desselben bischöflichen Amtes (ejusdem est et sacerdotii). Die Macht des Reichtums und die Niedrigkeit der Armut machen den Bischof weder höher noch niedriger. Übrigens sind sie alle Nachfolger der Apostel. Die Gewohn-

heiten Roms seien nur die Einer Stadt.“ (Vgl. Langen I, S. 855.) Papst Nikolaus I. sind die Schriften der Kirchenväter unbekannt, seine Briefe strotzen von Stellen aus Papstschreiben, in welchen das römische System verherrlicht wird auf Grund von Fälschungen und Fiktionen. Dass unser Papst auch vor *eigenen Fälschungen* nicht zurückscheut, kann uns nicht wundern.

14. „Durch die dreiste, aber unscheinbare, einen ganzen Gesetzes-Codex aufwiegende Umdeutung eines einzigen Wortes wusste Nikolaus dem Kanon eines allgemeinen Konzils, welches gerade jede Appellation nach Rom ausgeschlossen hatte, die Wendung zu geben, als ob dem ganzen morgen- und abendländischen Klerus damit die umfassendste Appellationsinstanz in Rom eröffnet und der Papst wirklich zum obersten Richter aller Bischöfe und Kleriker der ganzen Welt bestellt sei. Das schrieb er dem griechischen Kaiser, dem westfränkischen Könige Karl und sämtlichen fränkischen Bischöfen.“ (Döllinger-Friedrich, Papsttum, S. 38 und 376.)

Gemeint ist der Kanon 9 des allgemeinen Konzils von Chalcedon. Derselbe lautet (Hefele, Bd. II, S. 515): „Hat ein Kleriker einen Prozess gegen seinen eigenen oder einen fremden Bischof, so soll er vor der Synode der Exarchie (Provinz) den Streit führen. Hat aber ein Bischof oder Kleriker einen Prozess gegen den Metropolit der Provinz selbst, so wähle er entweder den Exarchen der Diocese (d. i. den Obermetropolitan) oder den Stuhl von Konstantinopel und führe den Streit vor diesem. (τὸν ἑξάρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως Θρόνον καὶ ἐπ' αὐτῷ διαζέστω.) — Quod si quisquam a suo metropolitano læditur, apud primum dioceseos, aut apud sanctam Constantinopolitanam sedem judicetur (Mansi VII, 378) ist der Inhalt des dem 9. Kanon verwandten 17. Kanons: „Glaubt der Bischof, der eigene Metropolit habe ihn beeinträchtigt, so soll er den Streit vor dem Exarchen der Diocese (Obermetropolitan) oder vor dem Stuhl von Konstantinopel führen (παρὰ τῷ ἑξάρχῳ τῆς διοικήσεως). (Hefele, Bd. II, S. 521.) Nikolaus fälscht den Kanon 9 und behauptet, unter dem Exarchen der Diocese sei der *Exarch der Diocesen*, der *römische Bischof*, gemeint. Statt des Singulars dioceseos müsse der Plural dioceseon stehen; der Singular stehe nur, um die Einheit des Friedens und des Glaubens auszudrücken (ep. 86, col. 945). (Quem autem primum dioceseos sancta synodus [Chalcedo-

nensis] dixerit, præter apostoli primi vicarium nullus penitus intelligitur. Ipse est enim primas, qui et primus habetur, et summus. Ne vero moveat, quia singulari numero, diœceseos, dictum est; sciendum est, quia tantumdem valet dixisse primatem diœceseos quantum si perhibuisset *diœceseon*: plenæ sunt enim sanctæ *scripturæ tali forma locutionis*.) Die von Nikolaus citierten Stellen Genesis II, 6 und Exodus X, 4 zur Bekräftigung seiner seltsamen Interpretation heissen: „Fons ascendebat e terra, irrigans universam superficiem terræ“ und „ecce ego inducam locustam in fines tuos. Pro numero plurali posuit singularum (fontes), ut sic intelligamus fontes multos per universam terram loca vel regiones proprias irrigantes. Sicut dicitur miles, et multi intelliguntur; sicut dicta est locusta et rana in plagis quibus Ægyptii percussi sunt, cum esset innumerabilis locustarum numerus et ranarum, ita et hic diœcesim singulariter dixit; sed hanc propter unitatem pacis et fidei pluraliter intelligi voluit.“

Friedrich meint (Papsttum, S. 376): unter primas diœceseos sei einer der östlichen Patriarchen zu verstehen und nicht ein politischer Statthalter, wie Baxmann in seiner Politik der Päpste, Bd. II, S. 13, glaube. Hefele, Bd. II, S. 515, gesteht: „Sowohl Dionysius als Isidor von Sevilla übersetzten das Wort *ἐξάρχον* mit primatem, und auch Nikolaus I. verstand darunter den Papst, indem er in einem Briefe an Michael unsern Kanon 9 dahin deutete: einen Metropolitensoll man ex regula nur bei dem Primas der Kirche, dem *Papste*, verklagen; in denjenigen Gegenden aber, welche Konstantinopel nahe sind, darf man sich ex permissione (von seiten Roms) auch an den Bischof von Konstantinopel wenden und sich mit dessen Urteil begnügen.“ Bd. II, S. 513, sagt der genannte römisch-katholische Theologe: „Dass unter dem Ausdruck „Exarchen“ zunächst jene Obermetropolitensoll gemeint sind, welche mehrere Kirchenprovinzen unter sich haben, ist kein Zweifel; ob aber auch die eigentlichen grossen Patriarchen zu subsumieren seien, kann beanstandet werden.“ Nach Michaud: Conciles œcuméniques, p. 187, bekennt Hefele (III, 110, § 200): „Turianus, Binius und andere hätten eine *unhaltbare Auslegung* dieses Kanons gegeben, indem sie wie Nikolaus I. unter dem Exarchen der Diocese den Papst verstanden.“

In ep. 73, col. 893, an König Karl den Kahlen meint Niko-

laus: der Kanon 9 beziehe sich um so mehr auf den römischen Stuhl. Quod tamen nulli dubium est multo magis apud Romuleam urbem, quam apud Constantinopolitanam esse penitus observandam. In ep. 75, col. 900, behauptet er: selbst die Angelegenheiten der niederen Geistlichen gehörten gemäss diesem Kanon vor das römische Forum. Quid, rogo, de presbyteris vel de inferioris gradus clericis agitur, quorum apud nos quoque causa Chalcedonensis concilii (can. 9) cum ratio exigit, audiri jubetur?

Es ist klar, dass die Väter von Chalcedon, welche im Kanon 28 dem Stuhle von Konstantinopel die oberste Stellung im Osten einräumten, wie der Stuhl von Rom sie im Westen besass, niemals das beabsichtigten, was ihnen Nikolaus unterschob.

15. Nikolaus verdreht den Kanon 6 des 2. ökumenischen Konzils von Konstantinopel (381) und behauptet, jeder Gebannte und Schismaticus sei auch sofort als Häretiker anzusehen. Der Begriff Ketzerei wurde dann auch später zu einem todeswürdigen Verbrechen gestempelt. (Döllinger-Friedrich, S. 59 und 396.) Wir lesen in ep. 86 an Kaiser Michael, col. 935: Si vero ecclesiasticum fuerit crimen, quod episcopo illatum extiterit, tunc probari oportet accusantium personas, ut primo quidem hæreticis non liceat accusationes contra orthodoxos episcopos pro ecclesiasticis negotiis facere. Sed ne hos hæreticos esse denegetis, audite sequentia: Hæreticos autem, inquit, dicimus tam eos, qui olim ab ecclesia projecti sunt *quam qui* post hæc a nobis anathematizati sunt. Porro si adhuc nec sic creditis, audite quod subditur: Præter hos autem, ajunt, et eos qui fidem quidem sanam simulant confiteri, Schismaticos etiam et eos qui seorsum a communicantibus nobis episcopis collectas faciant.

Der Kanon 6 lautet (Hefele II, S. 25): „Als Häretiker aber bezeichnen wir solche, die schon längst aus der Kirche ausgeschlossen und *darauf von uns* anathematisiert worden sind (*αἱρετικούς δὲ λέγομεν, τοὺς πάλαι τῆς ἐκκλησίας ἀποκηρυχθέντας, καὶ τοῖς μετὰ ταῦτα ὑφ' ἡμῶν ἀναθηματισθέντας*). Ausserdem auch jene, welche zwar den gesunden Glauben zu bekennen vorgeben, aber von unsern rechtmässigen Bischöfen sich trennen und eigene Versammlungen halten.“ Da Nikolaus ep. 86, col. 933, behauptet, dieser Kanon 6 werde in den römischen Archiven nicht gefunden (quod tamen non apud nos inventum, sed apud vos [Græcos] haberi perhibetur), meint Hefele (Bd. II, S. 26),

der Kanon rühre von der darauf folgenden Synode des Jahres 382 her. Statt καὶ τοὺς setzt Nikolaus quam qui. Häretiker sind also die von Rom Gebannten, die sich einer Lehre oder Anordnung des Papstes widersetzen, wie denn auch auf dem römischen Konzil vom Jahre 863 (30. Oktober) das Anathem über alle Verächter und Widersacher des apostolischen Stuhles ausgesprochen wurde. „Wenn jemand die Dogmen, Entscheidungen oder Dekrete für den katholischen Glauben, die kirchliche Disciplin, die Verbesserung der Gläubigen, die Zurechtweisung der Verbrecher oder die Verhinderung gegenwärtiger oder zukünftiger Übel, welche der Bischof des apostolischen Stuhles in heilsamer Weise erlässt, verachtet, der sei im Banne.“ (Si quis dogmata, mandata, interdicta, sanctiones vel decreta pro catholica fide, pro ecclesiastica disciplina, pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum, vel interdictione imminentium vel futurorum malorum, a sedis apostolicæ præside salubriter promulgata contempserit, anathema sit, ep. 118, col. 1122.)

Nikolaus besitzt noch nicht die Macht, die Gebannten dem Tode zu überliefern, doch geht er im Schreiben an die Bulgaren (resp. 18, col. 989) so weit, dass er den Ausspruch thut: „Mit Recht pflegten die christlichen Fürsten die Abtrünnigen zu töten.“ (Porro si nec Ecclesiam audierit, sit omnibus revera sicut ethnicus, id est gentilis, ac per hoc jam merito per potestates exteras tanquam extraneus opprimatur.) Daher bemerkt Fleury, Panthéon littéraire, p. 246: „ein solches Verfahren sei im Widerspruch zum Verhalten der früheren Kirche. Die Bischöfe billigten die Verurteilung von Häretikern zum Exil oder zu Geldstrafen seitens der Fürsten, aber ihr Leben wurde geschont.“ Sie waren z. B. mit Schrecken erfüllt gegen das Verfahren des Bischofs Ithacius, welcher den Tod des Bischofs Priscillian veranlasste. Die angesehensten Bischöfe, wie Ambrosius, Martin und selbst der Papst Siricius erhoben ihre Stimme dagegen (400). Vgl. Langen I, S. 623, 632.

Nikolaus belegt die Gebannten nicht nur mit zeitlichen Strafen (Bann und Absetzung), sondern sie verfallen wie der Verräter Judas dem „ewigen Verderben“ („perenni pœna“, „perpetuo anathemate“), „dem Fluche Chams“ (maledictione Cham), ep. 46, col. 854. Dem Patriarchen Photius und seinem Konsekrator Gregorius von Syrakus spricht er sogar den Christenamen ab (ep. 98, col. 1030 u. 1039). (Institutor suus non solum

sacerdotio, verum etiam ipso carebat christiano vocabulo . . . Photius carebit tamen *post mortem* Christianitatis procul dubio nomine, cujus professionem inverecunde conculcat.) König Lothar wird gewarnt (ep. 149, col. 1149 s.) vor dem Schwefelgestanke (sulfureos foetores) und dem ewigen Verderben (perenne exitium). Mit Recht bemerkt Fleury, ib., p. 318 s., dass man in der alten Kirche sogar häretische, das Christentum verfolgende Kaiser, wie Constantius und Valens, nicht exkommunizierte. „Je ne comprends pas ce que prétendait obtenir Nicolas I^{er} par les lettres *dures* qu'il écrivait à l'empereur Michel, protecteur de Photius, et surtout par la menace de faire brûler publiquement à Rome la lettre de ce prince (ep. 98, col. 1041). Ne savait-il pas que c'était un jeune extravagant et un impie?! A quoi bon user de censures contre Photius dont il connaissait l'audace et la puissance? Dès lors, c.-à-d. vers le milieu du 9^e siècle, on avait oublié la *discretion de la sage antiquité*. Il semblait qu'il ne fût question que de parler et d'écrire, sans en prévoir les conséquences; les formules ordinaires d'excommunications étant usées comme trop fréquentes, on en ajouta de nouvelles pour les rendre plus terribles; on employa les noms de Coré, Dathan et Abiron et de Judas, accompagnés de l'extinction des chandelles et du son des cloches. . . . Les papes suivirent les préjugés de leur temps et poussèrent encore plus loin que les autres l'usage des censures, à cause de l'autorité de leur siège, très grande en elle-même et étendue au delà des anciennes bornes *par les fausses décrétales*.“ Nikolaus war also noch lange nicht ein unfehlbarer Verkünder der göttlichen Offenbarung.

16. Nikolaus behauptet ep. 98, col. 1023: „Der apostolische Stuhl habe stets an der rechten Lehre festgehalten“ (hæc apostolica semper sedes in sana doctrina perstiterit), während die Kirche von Konstantinopel, was den Patriarchenstuhl anbelange, oft der Irrlehre gehuldigt hätte (infirmante capite sæpe languerit).

Nach dem im liber diurnus n^o 94 enthaltenen, wohl von Gregor II. († 731) herrührenden Formular des Papsteides erkannte bis ins 11. Jahrhundert jeder neue Papst eidlich an, dass ein allgemeines Konzil über den Papst wegen Häresie richten könne und dass Papst Honorius vom 6. allgemeinen Konzil (680) mit Recht anathematisiert worden sei, weil er die Häresie des

Monotheletismus durch sein Glaubensedikt bestätigte. Das fünfte allgemeine Konzil (553) exkommunizierte Papst Vigilius als einen von der Kirche Abgefallenen, der in dem Dreikapitelstreite wie eine Windfahne bald Ja, bald Nein gesagt hatte. Wir wollen die weiteren Päpste nicht erwähnen, welche den römischen Stuhl befleckt haben. Nikolaus sieht den Balken im eigenen Auge nicht oder will ihn nicht sehen. Im weiteren spricht er (ep. 86, col. 930): „Seit dem 6. Konzil seien die meisten Kaiser Irrlehrer gewesen (*hæreseon morbis languentes*) und hätten die heilsame, von Rom angebotene Medizin von sich gewiesen (*medicinam sponte a nobis sibi porrectam ab ipsis faucibus projecerint*). Zur Zeit des Papstes Conon hätten sie die römischen Abgesandten geistig getötet, d. h. zum Irrtum verführt, oder körperlich getötet wie zur Zeit des Papstes Gregor III. (741).“ (*Quoniam aut participos illos sui erroris effectos spiritualiter occiderunt aut certe corporaliter illos non consentientes sibi necaverunt.*) Nach Hefele III, S. 344 f., begeht hier Nikolaus einen kleinen *lapsus memoriæ*. „Aus dem kurzen Pontifikate Conons († 687) ist kein derartiger Vorfall bekannt, und was unter dessen Nachfolger Sergius geschah (die Unterschreibung der trullanischen Synode durch die päpstlichen Apokrisiare), konnte gar leicht in die Zeit Conons versetzt werden.“ Diese Verwechslung lag nahe, weil Papst Conon die Apokrisiare nach Konstantinopel gesandt hatte. Professor Dr. Michaud (*Conc. œc.*, p. 268) meint, Hefele spräche vielleicht mit Unrecht von einem *lapsus memoriæ*, on sait qu'il faut généralement appeler vérité ce que le pape Nicolas appelait erreur. Die Behauptung Hefeles weisen wir zurück, nach welcher der Ausdruck Häresie im Munde unseres Papstes nicht zu stark wäre, weil die trullanischen Canones (13, 30, 36, 55) ganz nahe an Häresie streifen, indem sie Konstantinopel mit Rom gleichstellen, also gewissermaßen den Primat leugnen, und verschiedene Punkte der römischen Disciplin mit dem Anathem belegen. Das trullanische Konzil (691—692) verteidigte die alte Kirchendisziplin, d. h. die Sittenlehre, Religion und Freiheit gegen die Unsittlichkeit, den Aberglauben und die Tyrannei der römischen Kirche.

In ep. 152, col. 1158, bezeichnet sich Nikolaus für irrtumslos, für unfehlbar in seinen Lehrentscheidungen. „Haben wir *irgend eine Neuerung erfunden*? Haben wir nicht immer überliefert, was zum Heile und zur gemeinsamen Wohlfahrt der Kirche

diente? Sind *wir* denn je *Häretiker* gewesen? Wohl bekennen *wir uns als Sünder, aber mit dem Schmutze von Irrtümern sind wir nie befleckt gewesen*, während jene (die Orientalen) nie ohne Schisma und Irrlehre gefunden wurden.“ (Nunquid nos alicujus novitatis inventores exstitimus? nunquid alia, nisi quæ ad salutem ipsorum, et ad communem Ecclesiæ statum pertinebant, transmisimus? nunquid nos hæretici aliquando fuimus? Nam licet nos peccatores quidem esse non denegemus, quorumlibet tamen errorum fæce pollutos, Deo gratias, minime recognoscimus, quemadmodum illi, qui nunquam sine schismate, nunquam prorsus ab errore reperiuntur extranei.)

17. König Theodorich wird in ep. 73, col. 896, ein „sehr lasterhafter König“ (sceleratissimus rex) genannt. Diese Behauptung widerstreitet dem wahren Sachverhalt. Die römische Synode vom 1. März 499 liess ihn hoch leben, obwohl er ein arianischer Ketzer war. Ein ungenannter, jener Zeit nahestehender Chronist erzählt, „er sei mit grosser Ehrfurcht dem hl. Petrus begegnet, als ob er selbst ein Katholik gewesen wäre“. Im Protokoll der Synode vom 23. Oktober 501 wird Theodorich ein „sehr frommer König“ genannt. (Vgl. Langen II, S. 221, 222 und 228.)

18. In einem Schreiben an Erzbischof Rotland von Arles, ep. 158, col. 1181, erklärt Nikolaus, „die fünfte allgemeine Synode von 553 melde, der Papst habe seinen Vorgängern das apostolische Vikariat über Gallien verliehen“. (Sciat beatitudo tua, nos bene cognoscere quod prædecessores mei inter alia beneficia prædecessores tuos adeo dilexerint, ut eis vices suas in illis partibus retinere consenserint, quemadmodum *quinta refert sancta et universalis synodus*.) Wahr ist, dass Papst Vigilius, der Mörder seines Vorgängers, welcher vom fünften allgemeinen Konzil als Abgefallener exkommuniziert worden war, am 22. Mai 545 Bischof Auxanius von Arles mit Übersendung des Palliums zum päpstlichen Vikar in Gallien ernannt hatte. Die fünfte allgemeine Synode hatte Wichtigeres zu thun.

19. In ep. 65, col. 882, nimmt der Papst das Recht in Anspruch, Patriarchen abzusetzen und loszusprechen (verum etiam patriarchas moris fuisse pro emergentium qualitate damnasse, vel etiam absolvisse), wie er denn auch sich rühmt (ep. 86, col. 943), die Päpste hätten Patriarchen abgesetzt. (Aut certe vix eorum aliquis sine consensu Romani Pontificis reperitur

ejectus. Nonne Maximus, postquam multum a Damaso papa laboratum est, Constantinopoli pulsus est? Nonne Nestorius, nonne Acacius, nonne Anthimus, Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, sedis apostolicæ discurrentibus consultationibus, ac decretis ejecti sunt?) Die von Nikolaus angeführten Beispiele beweisen nichts. Maximus war von den Bischöfen seiner eigenen Kirche nie anerkannt worden. Papst Damasus schrieb darüber an die Bischöfe Macedoniens (380), doch die Sache verlief ohne seine Mitwirkung. (Vgl. Langen I, S. 558.) Papst Cölestin hatte schon vor der Berufung des allgemeinen Konzils von Ephesus die Lehre des Nestorius für ketzerisch erklärt — doch wurde dieses Konzil, welches den Patriarchen absetzte (431), ohne Rücksicht auf den päpstlichen Spruch und ohne jede Beteiligung des römischen Bischofs von den beiden Kaisern berufen. Obwohl Papst Felix sich herausgenommen hatte, den Patriarchen Acacius abzusetzen (484), fuhr dieser fort zu amten. Der Patriarch Anthimus verzichtete auf seinen Stuhl (536). Was die Patriarchen Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus anbelangt, die des Monothetismus verdächtig waren, so wurden sie vom VI. allgemeinen Konzil (680/681) verdammt, jedoch in Gesellschaft des Papstes Honorius, *dessen Verhalten Nikolaus wohlweislich übergeht*. (Vgl. Langen I, S. 803 ff.; II, S. 128, 331, 510 ff.)

Nikolaus erwähnt ep. 98, col. 1034 s., die Erhebung des Mennas durch Papst Agabet als Nachfolger des Anthimus auf den Stuhl von Konstantinopel.

Agabet habe Mennas geweiht und eingesetzt (ab ipsa [sede apostolica] promotum). Der Papst verschweigt die Mitwirkung der Synode von Byzanz und des Kaisers Justinian.

20. Einen weiteren Irrtum begeht Nikolaus ep. 6, col. 775, wo es heisst: „Papst Hadrian habe in einem Briefe über die Bilderverehrung, der nach Konstantinopel abging, bestimmt, es dürfe in dieser Kirche kein Laie mehr zum Patriarchen befördert werden.“ Bekannt ist nur, dass Hadrian I. in dem Schreiben an die Kaiserin Irene die Beförderung des Tarasius vom Laien zum Patriarchen tadelt und ihn nur anerkennen will wegen seiner Rechtgläubigkeit in der Bilderfrage. (Vgl. Langen II, S. 741 ff.)

21. In Bezug auf die allgemeinen Konzilien sind die unrichtigen Behauptungen unseres Papstes den pseudoisidorischen Grundsätzen entsprechend. *Nur die vom Papst berufenen, geleiteten und bestätigten Synoden sind gültig*. (Cujus auctoritate, atque

sanctione omnes synodi et sancta concilia roborantur et stabilitatem sumunt, ep. 12, col. 788; sine cujus consensu nulla concilia vel accepta esse leguntur, ep. 65, col. 882; facto concilio generali, quod sine apostolicæ sedis præcepto nulli fas est vocandi, ep. 71, col. 891; synodus dici non potest, ubi noster nullus præbetur assensus, ep. 74, col. 897; quæ collecta concilia sua auctoritate firmat, sua moderatione custodit. Unde quædam eorum quia consensum Romani pontificis non habuerunt, valetudinem perdiderunt, ep. 86, col. 947.)

Diesen Sätzen gemäss muss das Dogma die Geschichte überwinden. Nikolaus sagt: Die früheren griechischen Kaiser hätten stets mit grosser Ehrfurcht die Dekrete des römischen Stuhles anerkannt, und auf den allgemeinen Synoden sei nur angenommen worden, was Rom gebilligt, und verworfen worden, was Rom verwarf. Die allgemeine Kirche habe über kurz oder lang dem römischen Stuhle beigestimmt. (Priscosque sedium vestrarum ad memoriam ducitis, quanta veneratione sedem beati Petri prædecessores vestri celebraverint, quantoque charitatis amore, decreta ipsius semper amplexi sint, profecto reperietis: denique in universalibus synodis quid ratum, vel quid prorsus acceptum, nisi quod sedes beati Petri probavit [ut ipsi scitis] habetur: sicut econtrario quod ipsa sola reprobavit, hoc solummodo consistat hactenus reprobatum, ep. 46, col. 857. . . . Quæ ab ea [sede apostolica] statuta fuerint, hæc universalem semper Ecclesiam tenuisse, ita ut contra singulos errores in Ecclesia exortos prior hæc secundum primatus sui auctoritatem sententiæ terminum dederit. Et ita demum universalis Ecclesia, licet aliquando per aliquantulum temporis in quibusdam reluctata sit, quæ illa tamen probavit, quandoque probaverit, et quæ illa refutavit, ipsa refutaverit, ep. 104, col. 1078.)

Papst Cölestin wird genannt magnæ synodi Ephesinæ præsul (ep. 86, col. 935), und ep. 98, col. 1022, wird der Vorsitz Cyrill von Alexandrien eingeräumt, quia et ipse locum Cœlestini obtinuit. In Wirklichkeit präsiidierte Cyrill auf dem Konzil, doch nicht als Stellvertreter des römischen Bischofs (vgl. Langen I, S. 825; Michaud, Conc. œc., p. 136 s.). Das Konzil von Ephesus (431) ward eröffnet und der Spruch gegen Nestorius gefällt, ehe die päpstlichen Legaten angekommen waren. Die Verurteilung des Nestorius durch Cölestin wurde im Einklange gefunden mit der ererbten Kirchenlehre. Nestorius wurde nicht

verurteilt, weil Rom den Anstoss dazu gab, wie man col. 1022 meinen könnte, wo das päpstliche Schreiben an die Synode als massgebend hingestellt wird.

Das dogmatische Schreiben des Papstes Leo wurde geprüft und bestätigt auf der Synode von Chalcedon, nicht weil es von Rom kam, sondern dem allgemeinen Kriterium entsprach. Falsch ist daher die Angabe des Nikolaus, col. 1022: *Chalcedonensis magna synodus nil diffinisse, nil respuisse, nil suscepisse, nisi quod vel illa vel vices apostolicæ sedis ibi reservantes diffinierunt, projecerunt, vel admiserunt* (vgl. Langen II, S. 50 ff.; Michaud, ib., p. 180). In ep. 99, col. 1048, wiederholt Nikolaus, wie die ganze Kirche den Lehren Cölestins und Leos gefolgt sei (*quorum sententiæ tota per mundum diffusa inclinatur Ecclesia: quorumque doctrinam Christiana veneratur apprime religio*). Ep. 86, col. 941, schreibt Nikolaus dem Patriarchen Anatolius von Konstantinopel die Äusserung zu: Dioskur sei zu Chalcedon nicht seines Glaubens wegen verurteilt worden, sondern weil er Papst Leo exkommuniziert habe (*teste Anatolio Constantinopolitano præsule qui dicit: Propter fidem non est damnatus Dioscurus, sed quia excommunicationem fecit domino archiepiscopo Leoni*). Nach Langen II, S. 65, schrieb Anatolius an Leo: „Nach der Absetzung des Dioskur habe man den Glauben festgestellt, wozu das Konzil von den Kaisern berufen worden, und eine Einigung erzielt.“

Das siebente allgemeine Konzil (787) wird von Nikolaus nicht zu den ökumenischen gerechnet (vgl. ep. 15, col. 796; ep. 62, col. 879; ep. 99, col. 1053; ep. 104, col. 1074), und doch soll der apostolische Stuhl dasselbe präsidirt haben (*ipsi secundo in Nicæa collectæ synodo apostolica nostra sedes præ sederit*, ep. 86, col. 946). Es wurde berufen ohne die Mitwirkung des Papstes und präsidirt in allen seinen Sitzungen von Tarasius, Patriarch von Konstantinopel (Michaud, *Conc. œc.*, p. 330). Wie kann also der Papst behaupten: „Kaiser Konstantin und Irene hätten seine Unterstützung nachgesucht (*nostrum præsidium quæsierunt*, col. 930), und sein Vorgänger Hadrian habe dort einen Beschluss gefasst über die sprungweise Beförderung eines Laien zum Patriarchen“ (ep. 12, col. 787)? In ep. 13, col. 793, nimmt er auch die Bestätigung dieses Konzils für das Papsttum in Anspruch: *quatenus sicut jam facto pro sanctis imaginibus novimus, quod juste deliberatum est, maneat ap. sedis auctoritate firmatum*.

„Die griechischen Kaiser haben stets den apostolischen Stuhl so geehrt, dass sie Gesetze erlassen haben, um die Kirchen mit demselben zu verbinden. Sie haben die Abhaltung von Konzilien nicht befohlen, sondern darum gebeten und ermahnt, die zu fassenden Beschlüsse nicht vorgeschrieben, sondern sich denselben unterworfen“ (*pro colligendis conciliis ac proferendis sentiis non imperaverint: sed precati et hortati solum exstiterint, et quæ illi decreverunt, ipsi consenserint, et quæ illi damnaverunt, ipsi respuerint*, col. 959).

Der römisch-katholische Professor Dr. Funk sagt betreffend Berufung der ökumenischen Synoden des Altertums (*Rev. int. de Théol.*, 1893, S. 731): „Keines der Argumente, welche für die Beteiligung des römischen Stuhles an der Berufung der ökumenischen Synoden angeführt zu werden pflegen, hält bei genauerer Prüfung stand. Auf der andern Seite erscheint die Berufung vom IV. bis zum IX. Jahrhundert wiederholt unzweideutig als eine und zwar ausschliesslich kaiserliche Angelegenheit. Der Sachverhalt ist daher nicht zweifelhaft, und wenn er trotzdem verkannt wird, so rührt dies nur daher, dass man ihn nicht mit der nötigen Sorgfalt und Unbefangenheit durchforschte.“

Die Kaiser haben nicht um Abhaltung der Synoden gebeten, sondern dieselben angeordnet. Die Päpste und Patriarchen mussten zu diesem Zwecke Vorstellungen und Bitten an den kaiserlichen Hof richten. „Die Kraft und Autorität der Synoden lag in dem Consensus der Kirche, wie er sich auf den Synoden und nach denselben in der allgemeinen Zustimmung kundgab.“ (*Döllinger-Friedrich, Papstt.*, S. 16.) Gegenüber den Behauptungen unseres Papstes steht folgende geschichtliche Tatsache fest:

a. Die Päpste haben in den ersten acht Jahrhunderten kein allgemeines Konzil berufen. *b.* Sie haben nie ihre Autorität durch ihre persönliche Anwesenheit an denselben bekundet. *c.* Die päpstlichen Abgeordneten hatten nicht den Vorsitz. *d.* Päpstliche Schreiben an Konzilien haben nie Autorität gehabt. *e.* Päpste sind durch allgemeine Konzilien verdammt worden (so Vigilius und Honorius). *f.* Eine päpstliche Bestätigung der Konzilsbeschlüsse gab es nicht.

Die von Nikolaus berufenen und geleiteten römischen Synoden sind selbstverständlich Werkzeuge des hl. Geistes (vgl.

ep. 46, col. 852; ep. 104, col. 1074); der Papst selber spricht inspirante Deo (ep. 152, col. 1159), und ihre Beschlüsse gelten als von der ganzen Kirche gefasst (ep. 155, col. 1166), während die antipäpstlichen Synoden von Soissons, Metz und Konstantinopel herabgedrückt werden.

Die Synode von Soissons (853), „deren Akten von lauter Fehlern wimmeln, hat sich nicht im Namen des Herrn versammelt und den Herrn nicht in ihrer Mitte gehabt“ (ep. 107, col. 1094 s.), constat procul dubio, non eos in nomine Domini congregatos extitisse, ac per hoc eum minime in sui medio habuisse. Wer denkt hierbei nicht an das vatikanische Konzil von 1870? Das Konzil von Metz (863) wird der Räubersynode von Ephesus gleichgestellt und ein prostibulum genannt (Mansi XV, col. 650 s.). Das gleiche Schicksal erfährt das Konzil von Konstantinopel (861), auf welchem im Beisein der päpstlichen Legaten die Wahl des Photius gebilligt und Ignatius abgesetzt wurde (latrocinale illud concilium, ep. 98, col. 1025, vgl. ep. 86, col. 961; nefanda synodus, ep. 104, col. 1072).

Während Nikolaus solche auf Pseudoisidor gestützte Unwahrheiten und irrige Behauptungen aufstellt, lehrt sein Bibliothekar und Hoftheologe Anastasius in der Vorrede zum VIII. sog. ökumenischen Konzil (869—870) von Konstantinopel: Dieses Konzil sei allgemein: *a.* weil es den katholischen Glauben und die hl. Gesetze einstimmig feststellte; *b.* weil die fünf von Christus eingesetzten Patriarchen, unter denen der römische als der wichtigste hervorrage wie unter den fünf Sinnen der des Gesichtes, einstimmig gewesen, und *c.* weil eine allgemeine Heilung die allgemeine Befleckung der Kirche beseitigt habe. (Universalis est enim, primo quia catholica fides in ea et sanctæ leges quæ non solum a sacerdotibus, sed ab universis Christianis coli debent et venerari, contra hostes earum consona voce defenditur; deinde quia, cum *Christus in corpore suo, quod est Ecclesia, tot patriarchales sedes, quot in cujusque mortali corpore sensus locaverit, profecto nihil generalitati deest Ecclesiæ, si omnes illæ sedes unius fuerint voluntatis, sicut nihil deest mortui corporis, si omnes quisque sensus integræ communisque fuerint sanitatis. Inter quos videlicet sedes quia Romana præcellit, non immerito visui comparatur: qui profecto cunctis sensibus præeminet, acutior illis existens et communionem sicut nullus eorum, cum omnibus habens. Tertio, quia cum Photius tot ex-*

cessuum suorum morbo universam Ecclesiam maculaverit, universalis curatio adhibita est, ut totum curaretur quod totum fuerat maculatum. Migne, Patr. lat. 129, col. 17.)

22. Der Ansicht seines Theologen Anastasius widerspricht Nikolaus auch in seiner unhistorischen Unterscheidung betreffend die fünf Patriarchenstühle: Wahrhaft apostolische Stühle sind ihm die drei Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien. Der römische Stuhl sei der erste, weil von den beiden Aposteln Petrus und Paulus gegründet und mit ihrem Blute besiegelt. (Romanam, quam sanctorum principes apostolorum Petrus ac Paulus et prædicatione sua instituerunt, et pro Christi amore fuso proprio sanguine sacrauerunt.) Die zweite Stelle gebührt dem Sitze von Alexandrien, weil vom Schüler und Begleiter Petri, dem hl. Markus, gegründet; den dritten Rang nimmt Antiochien ein, wo Petrus einige Jahre vor seiner Ankunft in Rom seines Amtes waltete. Konstantinopel und Jerusalem dürfen keine solche Autorität beanspruchen (non tantæ tamen auctoritatis, quantæ superiores existunt). Der Stuhl von Konstantinopel werde vom berühmtesten und ehrwürdigsten aller Konzilien, dem Nicänum, gar nicht namhaft gemacht und habe seine Würde empfangen, weil Byzanz Neu-Rom genannt wird; nur durch Gunst der Kaiser und nicht durch inneren Rechtsgrund werde der Patriarch dieser Stadt Pontifex genannt. (Nam Constantinopolitanam Ecclesiam nec apostolicorum quisquam instituit, nec Nicæna synodus, quæ cunctis synodis celebrior et venerabilior est, ejus mentionem aliquam fecit: sed solum quia Constantinopolis nova Roma dicta est, *favore principum potius quam ratione*, patriarcha ejus pontifex appellatus est.) Nach altem Herkommen und dem Konzil von Nicäa müsse man zwar den Patriarchen von Jerusalem ehren, unbeschadet jedoch der der Metropolis eigenen Würde. Das Konzil spreche nicht von dem Bischof von Jerusalem, sondern vom Bischof von Älia. Das wahre Jerusalem, unsere Mutter, sei im Himmel, das irdische Jerusalem aber, von Kaiser Hadrian neu erbaut, sei an einer andern Stelle, so dass jetzt Golgatha innerhalb der Mauern liege (ep. 97, col. 1012).

Nach dem Konzil von Nicäa und der Tradition der römischen Kirche und Päpste, und wie die Vernunft lehre, sei der Patriarch von Alexandrien der zweite dem Range nach (ib.) (Juxta quod sancta Romana tenet Ecclesia, et Nicæni canones

innuunt, et sancti præsules Romanorum defendunt, et ipsa ratio docet, Alexandrinus patriarcharum a Romano papa secundus est), vgl. ep. 86, col. 940 und 949, wo die drei Hauptkirchen (tres præcipuas Ecclesias) ebenfalls im gleichen Sinne erhoben und Jerusalem und Konstantinopel gar nicht erwähnt werden.

Während die alte Kirche den Rang der Patriarchate nach der Wichtigkeit der Städte geordnet hatte, wo sie bestanden, führt Nikolaus denselben auf die Autorität des Apostels Petrus zurück, um so seine ihm als Nachfolger Petri zukommende Oberhoheit und Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche zu begründen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der allgemeinen Konzilien von Nicäa (325), Konstantinopel (381) und Chalcedon (451) werden einfach ignoriert oder falsch ausgelegt. Das Patriarchat von Jerusalem, die Metropole und Mutter aller andern Kirchen, wo Petrus gelebt und gewirkt hatte, hätte eigentlich dem Range nach das erste sein sollen — doch Nikolaus geht über diesen Punkt schlechthin hinweg.

23. Papst Gelasius in seinem Disciplinardekret vom Jahre 494 hatte bestimmt, dass in der römischen Kirchenprovinz ohne Erlaubnis des Papstes keine Kirchen eingeweiht werden dürften (Langen II, S. 171). Nikolaus macht dieses Verbot verbindlich für die ganze Kirche. In ep. 82, c. 5, col. 920, streitet er den Bischöfen diese Befugnis ab (*quomodo autem chorepiscopos posse dicimus ecclesias consecrare, quas nulli episcoporum licet sine nostro præcepto secundum sanctas regulas dedicare?*), und in ep. 135, col. 1130, verbietet er sogar einen Kirchenbau ohne seine Genehmigung und die Errichtung einer Diöcese. (*Ecclesia, id est catholicorum collectio quomodo sine apostolicæ sedis instituetur nutu, quando juxta sacra decreta nec ipsa debet absque præceptione papæ basilica noviter construi quæ ipsam catholicorum intra semet amplecti catervam dignoscitur.*) Jules Roy in seinem von Lobhudeleien über den hl. Nikolaus I. wimmelnden Werke bemerkt hierzu S. 157: „Il a tiré de l'arsenal que constitue le droit ecclésiastique tout ce qui pouvait relever et agrandir l'autorité du pape et ce décret de Gélase n'avait été rendu que pour les évêques suffragants de Rome.“

24. Nikolaus I. verleiht Ansgar, Erzbischof von Hamburg, das Pallium, als auf Wunsch Ludwigs des Deutschen Bremen mit Hamburg zu einer Erzdiöcese vereinigt wurde (31. Mai 864).

In der Verleihungsbulle finden wir zum erstenmal *die Anfänge des Eides der Treue und des Gehorsams gegen den Papst und die Kirche*. Das Pallium erscheint in den früheren Jahrhunderten immer nur als blosser Schmuck, ohne sonstige damit verbundene Rechte, aber doch stets als das wesentliche Attribut eines Bischofs oder Erzbischofs — niemals erhalten es Geistliche niederen Ranges. Wie die Institution des apostolischen Vikariats dem Bestreben der Kurie entsprungen ist, auch die dem Patriarchatssprengel des Papstes nicht angehörigen, weiter abliegenden Kirchen in eine nähere Verbindung mit Rom zu bringen, so war die natürliche Konsequenz davon, durch die höchste Auszeichnung die Bischöfe noch fester an Rom zu ketten. Noch im Jahre 543 wagte Papst Vigilius, das erbetene Pallium erst nach erhaltener Einwilligung des Kaisers an Bischof Auxanius von Arles zu verleihen. Später werden mit dem Pallium gewisse Rechte, wie die eines Metropoliten, verbunden. Trotzdem die Verleihung des Palliums auf Lebenszeit erfolgte, haben die Päpste mitunter mit der Entziehung des höchsten kirchlichen Ehrenzeichens gedroht. Seit dem 8. Jahrhundert war der Brauch aufgekommen, dass die Bischöfe in vielen Fällen zur Erreichung des Palliums *persönlich* nach Rom gingen, eine Pflicht war dies freilich noch nicht. Das persönliche Erscheinen sämtlicher Metropoliten in Rom hätte das Bewusstsein ihrer Unterwürfigkeit unter den Papst verstärkt, und dieser hätte seine Ideen nachhaltiger durchgeführt, als es bisher der lediglich schriftliche und nur in Ausnahmefällen mündliche Verkehr ermöglicht hatte. Bei der Verleihung des Palliums musste ein Glaubensbekenntnis abgelegt und später ein förmlicher Eid der Treue gegen Papst, Glauben und Kirche geleistet werden.

Ansgar muss seinen Gehorsam gegen Rom eidlich bekräftigen. (Ep. 62, col. 879. Porro te pallio uti nonnisi more sedis concedimus apostolicæ scilicet, ut successores tui per semetipsos vel legatos suos fidem nobiscum tenere, ac sanctas sex synodos recipere, necnon decreta omnium Romani sedis præsulum et epistolas, quæ sibi delatæ fuerint, venerabiliter observare atque perficere omnibus diebus vitæ suæ scripto se et *juramento* profiteantur.) Nach Hinschius, Kirchenrecht III, 201, Anm. 4, soll Ansgar zur Ablegung eines solchen Eides mit Rücksicht auf das Vorbild in seiner Stellung als römischer Missionsbischof über die Dänen, Schweden und Slaven aufgefordert worden

sein. Gregor II. hatte allerdings (722) Bonifazius, dem „Apostel der Deutschen“, einen ähnlichen Eid abgenommen, wie ihn sonst die suburbikarischen Bischöfe ihm als ihrem Metropolit zu schwören hatten (vgl. Langen II, S. 605 f.).

25. Die Wahl des römischen Bischofs erfolgte ursprünglich durch die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz unter Zustimmung der römischen Gemeinde. Papst Stephan III. schloss auf dem römischen Konzil (769) das Volk gesetzlich von der Beteiligung an der Papstwahl aus. Die Wahl sollte von bestimmten Bischöfen und Vornehmen der Kirche, sowie dem römischen Klerus vorgenommen werden. Ferner ist auch von dem Bestätigungsrecht der über Rom herrschenden weltlichen Gebieter keine Rede, und doch hatten diese seit Ende des 4. Jahrhunderts Einfluss auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles ausgeübt. Die Kaiser von Konstantinopel und in ihrem Auftrag die Exarchen von Ravenna hatten das Bestätigungsrecht; vor der Bestätigung sollte die Weihe des gewählten Papstes nicht stattfinden. Karl der Grosse († 814) wurde am Weihnachtsfest 800 in Rom in Gegenwart des Papstes Leo III. zum römischen Kaiser ausgerufen. Der Papst salbte ihn und setzte ihm eine kostbare Krone aufs Haupt. Diese Ceremonie stellte den Papst als den Höheren dar, den Inhaber des römischen Imperiums, der es aus freien Stücken Karl übertrage. Karl gab jedoch das Bestätigungsrecht der Wahl des Papstes und die Oberherrlichkeit über Rom nie preis. Da die Kaiserkrönung eine Regel wurde, gewann der Papst einen gewaltigen politischen Einfluss. Die Krönung und Salbung durch den Papst konnte leicht als das Zeichen der Weltherrschaft gedeutet werden. Der erste Papst, Stephan IV., der nach der Wiederherstellung des Kaisertums im Abendlande den Thron bestieg, änderte die Wahlordnung einigermassen, um dem Papsttum Schutz und Halt zu gewähren (816). Er bestimmte: „Weil die römische Kirche nach dem Tode des Papstes mehrfach Gewaltthätigkeiten erduldet dadurch, dass ohne die Kenntniss des Kaisers und ohne Anwesenheit seiner Legaten die Papstweihe stattfindet und nicht nach kanonischer Sitte und Brauch kaiserliche Gesandte nach Rom geschickt werden, und um Ärgernis zu verhüten, so verfügen wir, dass die Wahl des Papstes in Gegenwart des Senates und des Volkes von den Bischöfen und dem gesamten Klerus vorgenommen und der Gewählte im Beisein der kaiserlichen Ge-

sandten konsekriert werde.“ (Volumus ut cum instituendus est pontifex, convenientibus episcopis et universo clero eligatur, præsente senatu et populo, qui ordinandus est; et sic ab omnibus electus præsentibus legatis imperialibus consecratur; vgl. Jaffe, Regesta, S. 316 s.) Kaiser Lothar I. verpflichtete (824) während seiner Anwesenheit in Rom die Römer, zu schwören, dass sie bei der Papstwahl stets nach den Canones verfahren und den Gewählten nicht eher weihen lassen würden, bis er vor dem kaiserlichen Kommissär und dem Volke den Eid der Treue geschworen hätte.

Nikolaus I. war der erste Papst, der unter Assistenz des Kaisers selbst die Weihe empfangen hatte. Um das Bestätigungsrecht des Kaisers zu beseitigen, liess er auf der römischen Synode (März 862) folgenden Beschluss fassen (col. 795): „Siquis sacerdotibus, seu primatibus, nobilibus, seu cuncto clero ejus sanctæ Romanæ Ecclesiæ electionem Romani pontificis contradicere præsumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papæ statutum est, anathema sit.“ (Wenn jemand sich herausnimmt, der durch die Bischöfe, die Vornehmen und Adligen und den gesamten Klerus der römischen Kirche vorgenommenen Papstwahl zu widerstreiten, der sei im Banne, laut dem von Papst Stephan erlassenen Statut.) Gemeint ist hier das Wahldekret Stephans III. Nikolaus räumt dem Adel einen Anteil an der Papstwahl ein, während sein Vorgänger nur von dem „Adel der Kirche“, bestimmten Bischöfen und dem Klerus spricht. Der Papst hebt also eigenmächtig das von den Karolingern ausgeübte Bestätigungsrecht auf, obwohl er seine eigene Wahl Kaiser Ludwig II. verdankte.

26. Was die Einschaltung des Filioque ins Glaubensbekenntnis von 381 anbelangt, so hat Nikolaus diese Neuerung stillschweigend gutgeheissen. Papst Leo III. hatte Anfang des 9. Jahrhunderts den fränkischen Bischöfen eine ablehnende, missbilligende Antwort gegeben. Unter Nikolaus wird das Filioque als Glaubensartikel angenommen, daher seine Verteidigung desselben. (Præterea de processione Spiritus sancti quis nesciat illustres viros et præcipue Latinos, nonnulla scripsisse, quorum fulti auctoritatibus, istorum oppido sane respondere possemus *insaniæ*, si vel illis non reprehendi, vel nobis eis contentiosa fauce gannientibus rationem reddendi consuetudo quælibet extitisset? ep. 152, col. 1157.)

Photius, Patriarch von Konstantinopel, verfehlt nicht, dem Papste und der von ihm geleiteten Kirche diese Neuerung vorzuwerfen (ep. 152, col. 1155): Conantur enim tam nostram specialiter, quam omnem generaliter, quæ lingua Latina utitur, Ecclesiam reprehendere, quod Spiritum Sanctum ex Patre Filioque procedere dicamus cum ipsi hunc tantum ex Patre procedere fateantur. (Vgl. ep. Photii, Migne 102, series græca, col. 722, 742, col. 794, 822.) Johann VIII. verwarf in einem Schreiben an Photius (879) das Filioque als eine Gotteslästerung. Erst unter Benedikt VIII. (1014) wurde es ins Glaubensbekenntnis im Abendlande aufgenommen (vgl. Guettée, La papauté schismatique, p. 349; Internat. theolog. Zeitschrift, 1897, S. 64). Das Papsttum schwankte also in dogmatischer Beziehung, und von der Unfehlbarkeit des römischen Bischofs kann keine Rede sein.

27. In ep. 107, col. 1095 s., und ep. 108, col. 1103 s., erwähnt Nikolaus, dass Papst Leo IV. Hinkmar von Reims befohlen habe, auf einer neuen Synode, in Gegenwart des Bischofs Petrus von Spoleto als päpstlichem Legaten, die Sache des Geistlichen Wulfad und seiner Genossen, welche von der Synode von Soissons (853) als ungültig geweiht abgesetzt worden waren, wiederum zu untersuchen, und wenn dann die Abgesetzten wieder an den Papst appellierten, entweder mit ihnen nach Rom zu kommen oder einen Legaten zu schicken. Hinkmar (Migne 126, col. 68) stellt in seiner Instruktion an seinen Gesandten Egilas von Sens den Empfang eines derartigen Schreibens in Abrede und will überhaupt nichts von einer durch Petrus von Spoleto berufenen oder zu berufenden Synode gehört haben. (Et non obliviscamini ut faciatis certum apostolicum quia illa epistola quarti Leonis papæ de istorum fratrum reclamatione, quam memorat in suis epistolis, istis Cisalpinis regionibus *non innotuit, nisi per suas nuper missas epistolas.*) Obwohl Petrus von Spoleto um jene Zeit in Frankreich war, wissen wir nichts von einer in seiner Gegenwart abgehaltenen fränkischen Synode in der Angelegenheit der Reimser Kleriker. Wie die Verhältnisse unter Leo IV. zwischen dem Papste und den fränkischen Metropolitane obwalteten, hätte der Inhalt dieses von Nikolaus citierten und dem Papste Leo IV. untergeschobenen Briefes grosses Aufsehen gemacht. Es lag im Interesse Nikolaus I., der sich auf Pseudo-Isidor beruft, den Schein zu verbreiten, als ob schon seine Vorgänger so geringe Rücksicht

auf die Privilegien der nationalen Kirchen genommen hätten — daher dieses Unterschieben eines seine eigenen Ansprüche widerspiegelnden Schreibens Leos, dessen Original niemals jenseits der Alpen gesehen worden war (vgl. v. Noorden, Hinkmar von Reims, S. 128 ff.).

Pfarrer JOHANN RICHTERICH in Genf.

(Fortsetzung folgt.)
